

Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

§ 22 Gaststätten (CoSchuV)

Zutrittsbeschränkungen zum Einlass in die Innen- und Außengastronomie:

Gaststätten dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- a) in der Innengastronomie nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 CoSchuV anwesend sind
- b) ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

§ 3 Negativnachweis (CoSchuV)

Abs. 1 Kann erfolgen durch

Nr. 1 Impfnachweis oder

Nr. 2 Genesenennachweis oder

Nr. 4 PCR-Testnachweis (maximal 48 Stunden zurückliegende Testung)

Gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren bzw. nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ab der Einschulung und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, kann der Testnachweis auch durch einen Antigentest (maximal 24 Stunden zurückliegend) oder durch Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung in einer schulischen Einrichtung (Nachweis Testheft).

Zur Nachweisführung ist einer der o.g. Nachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisungspapier im Original vorzulegen.

§ 3a Testnachweispflicht im Rahmen der Berufsausübung

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind und im Rahmen ihrer beruflichen Beschäftigung regelmäßig im direkten Kontakt zu externen Personen stehen, sind mindestens zweimal pro Woche verpflichtet betriebliche, kostenfreie Tests wahrzunehmen oder zweimal pro Woche anderweitige Antigen-Schnelltests durchführen zu lassen

Nachweise sind für die Dauer von mindestens zwei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.